

GRENZENLOS GUT BERATEN

Steuertipps von Stefan Penka



Abgabepflicht einer Steuererklärung beim Bezug von Kurzarbeitergeld

Die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit ist im § 46 des Einkommensteuergesetzes geregelt. Dort sind auch Informationen bezüglich des Kurzarbeitergelds zu finden. Beziehen Personen Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug oder Lohnersatzleistungen (hierzu zählt auch das Kurzarbeitergeld) ab 410€ im Kalenderjahr, so sind sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

Das steuerfrei ausgezahlte Kurzarbeitergeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt. Dies bedeutet, dass der allgemeine Steuersatz auf sämtliche Einkünfte sich erhöhen kann. Deshalb kommt es am Ende des Jahres oftmals zu einer Steuernachzahlung.

Dies dürfte aufgrund der Corona-Krise tausende Arbeitnehmer treffen – jedoch sind viele Betroffene sich dessen nicht bewusst.

Die Steuererklärung des Jahres 2020 ist zum 31.07.2021 beim Finanzamt einzureichen; wird die Erklärung durch einen Steuerberater erstellt, so verlängert sich die Frist bis zum 28.02.2022.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Abgabe Ihrer Steuererklärung!

Wir stehen mit Rat und Tat zur Seite!

Ihre Steuer in guten Händen!

Ihr Stefan Penka



Stefan Penka
Steuerberater

